Satzung der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft e. V.

Neufassung vom 12.09.1979, 31.08.1981, 16.09.1987, 14.09.1992, 17.09.1997, 29.08.1999, 26.09.2000, 21.09.2004, 22.09.2011, 16.09.2013, 05.10.2015, 13.09.2016, 03.09.2018, 23.09.2019, 02.09.2021 und 18.09.2023

I. Zweck und Tätigkeit

§1 Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsche Mineralogische Gesellschaft (e.V.)" (DMG). Sie hat ihren Sitz in Bonn und ist dort in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die DMG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ausschließlicher Zweck der DMG ist es, die mineralogische Wissenschaft mit allen ihren Gebieten in Lehre und Forschung sowie die persönlichen und wissenschaftlichen Beziehungen der Mitglieder zueinander zu fördern.

Der Zweck wird unter anderem verwirklicht durch:

- Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen und Exkursionen zum umfassenden wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch auf allen Gebieten der Mineralogie;
- Veranstaltung von Workshops und Kursen zu aktuellen Problemen von Lehre und Forschung der Mineralogie; insbesondere zur Weiterbildung und fachlichen Qualifizierung junger Wissenschaftler*innen;
- Herausgabe von wissenschaftlichen Zeitschriften;
- Vertretung der wissenschaftlichen, wissenschaftsorganisatorischen und institutionellen Interessen des Faches gegenüber der Öffentlichkeit und staatlichen Stellen;
- Mitgestaltung und Förderung der mineralogischen Ausbildung an Schulen und Hochschulen.

§2 Die DMG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel der DMG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Bei Auflösung oder Aufhebung der DMG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§6 Die DMG gliedert sich organisatorisch in vier Sektionen:

- Sektion Kristallographie
- Sektion Geochemie
- Sektion Petrologie und Petrophysik
- Sektion Angewandte Mineralogie.

Für die Förderung besonderer Gebiete kann die Gesellschaft auf Beschluss der Mitgliederversammlung Arbeitskreise einrichten, die in der Regel sektionsübergreifend sind. Gegenwärtig bestehen folgende Arbeitskreise:

- Arbeitskreis Mineralogische Museen und Sammlungen
- Arbeitskreis Archäometrie und Denkmalpflege
- Arbeitskreis Rohstoffforschung
- Arbeitskreis Schule und Hochschule

Die Sektionen und Arbeitskreise der DMG haben die Aufgabe, in ihrer jeweiligen Fachrichtung forschend und koordinierend entsprechend den Zielen der Gesellschaft zu wirken. Ihre Vorsitzenden berichten dem Vorstand der Gesellschaft und bringen ihre Vorschläge ein. Die Sektionen und Arbeitskreise beteiligen sich aktiv an der Gestaltung der Jahrestagung der DMG. Sie können eigene Versammlungen ihrer Mitglieder und wissenschaftliche Tagungen auch außerhalb der Jahrestagung der DMG abhalten. Zusätzlich können fokussierte Projektgruppen auf Vorstandsbeschluss eingerichtet werden. Der Vorstand kann auch – im Gegensatz zu den ständigen Preiskommissionen – zeitlich terminierte Kommissionen einrichten.

Der wissenschaftliche Nachwuchs der DMG, die YoungMineralogists (kurz YoungMins), organisiert sich selbstständig innerhalb der Gesellschaft. Die YoungMins haben den Status eines Arbeitskreises der DMG.

Die DMG kann mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften Assoziierungsvereinbarungen gegebenenfalls mit gegenseitiger Vertretung im Vorstand abschließen.

§7 Die Gesellschaft veranstaltet ordentliche Mitgliederversammlungen, wissenschaftliche Tagungen, Kurse und Exkursionen. Sie gibt, auch gemeinsam mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften, Fachzeitschriften heraus, deren Herausgabe jeweils durch Verträge geregelt ist. Bezug und Art der Publikationen sind in der Beitragsordnung (§11) geregelt.

§8 Zur Förderung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses unterhält die Gesellschaft vier zweckgebundene Fonds:

(1) Der DMG-Fonds zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses stellt Mittel bereit, die zur Ausbildung und zur Verbreitung wissenschaftlicher Arbeiten des Nachwuchses dienen.

(2) Der Victor-Moritz-Goldschmidt-Fonds enthält die Mittel für den Victor-Moritz-Goldschmidt-Preis, der an junge Wissenschaftler*innen vergeben wird.

(3) Aus Mitteln des Paul-Ramdohr-Fonds werden herausragende Beiträge junger Mitglieder auf den Jahrestagungen der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft mit dem Paul-Ramdohr-Preis ausgezeichnet.

(4) Die Mittel des Beate-Mocek-Fonds dienen der Auszeichnung junger weiblicher Mitglieder mit dem Beate-Mocek-Preis.

Die Vergabe der Mittel aus diesen Fonds erfolgt gemäß besonderen Statuten, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Im Bedarfsfall kann der Vorstand diese Fonds aufstocken, soweit das Vermögen der Gesellschaft dies zulässt. Ist keine Aufstockung möglich, erfolgen die Förderungen aus den Fonds bis zu deren Erschöpfung.

II. Mitgliedschaft und daraus entstehende Verpflichtungen

§9 Die Gesellschaft besteht aus persönlichen und unpersönlichen Mitgliedern. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich mit Mineralogie im Sinne von §1 dieser Satzung oder mit verwandten Gebieten beschäftigen, an den Aktivitäten der Gesellschaft Anteil nehmen und sie durch Mitarbeit fördern wollen. Institute, wissenschaftliche Gesellschaften, Behörden, Bibliotheken, Firmen und Betriebe können die unpersönliche Mitgliedschaft erwerben. Die Mitglieder der DMG sind gleichzeitig Mitglieder einer oder mehrerer Sektionen. Zusätzliche Beiträge für die

Mitgliedschaft in Sektionen, in Arbeitskreisen oder Projektgruppen werden nicht erhoben. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die persönlichen Mitglieder, die sich in der Ausbildung (einschl. Promotion) befinden, bilden die Gruppe der studentischen Mitglieder.

§10 Die Deutsche Mineralogische Gesellschaft verpflichtet ihre Mitglieder, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlicher Arbeit zu pflegen, im Handeln zu verwirklichen, für sie einzustehen und sie zu vermitteln, nach den Regeln des wissenschaftlichen Kenntnisstandes zu arbeiten, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner*innen, Konkurrent*innen und Vorgänger*innen zu wahren und Interessenskonflikte offen zu legen. Mitglieder, die gegen diese gute wissenschaftliche Praxis verstoßen, handeln den Interessen der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft entgegen.

§11 Der von den Mitgliedern der DMG zu entrichtende Jahresbeitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Diese wird auf Vorschlag der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragszahlung für die Deutsche Mineralogische Gesellschaft befreit.

§12 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus der Gesellschaft. Der Austritt ist für das Ende des Kalenderjahres spätestens bis zum 15. November der Schriftführerin/dem Schriftführer schriftlich zu erklären. Wer zwei Jahre mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied den Interessen der Gesellschaft entgegenhandelt. Der oder dem Ausgeschlossenen steht das Recht auf Berufung zu, worüber die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

III. Ehrungen und Auszeichnungen

§13 Die Gesellschaft kann persönliche Mitglieder und andere natürliche Personen, die sich um die Gesellschaft oder die Wissenschaft der Mineralogie besondere und hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen oder sie durch die Verleihung von Medaillen ehren.

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses können jährlich Preise vergeben werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied und die Verleihung der Medaillen sind in den Auszeichnungsstatuten der DMG geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit festgelegt werden. Die Vergabe der Preise erfolgt gemäß den DMG-Preisstatuten.

IV. Vorstand und Geschäftsführung

§14 Der engere Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter*in der/des Vorsitzenden, dem/der Schriftführer*in und dem/der Schatzmeister*in (§ 26 BGB).

Die Vorsitzenden der Sektionen und Arbeitskreise sind ex officio Mitglieder des Vorstandes. Gewählte Vertreter*innen der Sektions- bzw. Arbeitskreisvorsitzenden sind bei deren Verhinderung stimmberechtigt.

Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand je ein*e Vertreter*in der assoziierten Gesellschaften sowie die/der in den Vorstand der assoziierten Gesellschaften entsandte Vertreter*in der DMG nach § 6 an.

Der Vorstand wird von einem Beirat mit beratender Stimme unterstützt. Diesem Beirat gehören an:

(1) der/die „Chief Editor*in“;

(2) der/die Referent*in für Öffentlichkeitsarbeit;

(3) zwei Beiräte;

(4) zwei studentische Beiräte.

Die Beiratsmitglieder nach (1) bis (3) werden von allen DMG-Mitgliedern gewählt. Es können Stellvertreter*innen gewählt werden. Die studentischen Beiratsmitglieder nach (4) werden von den studentischen DMG-Mitgliedern gewählt.

(5) Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den Beirat berufen, z.B. den/die Kassenwart*in oder die Redakteur*innen der DMG-Homepage und weiterer Publikationsorgane der DMG.

Der Vorstand benennt Vertreter*innen der DMG in anderen Gesellschaften sowie weiteren Organisationen. Die Vertreter*innen der DMG in anderen Gesellschaften sollten auch Mitglieder der jeweiligen Gesellschaft sein.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten, wobei mindestens die Hälfte dieser Mitglieder abstimmen muss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die der Stellvertreterin/des Stellvertreters. In der Regel darf kein Vorstands- oder Beiratsmitglied gleichzeitig zwei durch Wahlen nach §16 zu besetzende Ämter innehaben; über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft, die Vorbereitung von Beschlüssen und ihre Ausführung nach Entscheidung durch die Mitgliederversammlung, die Herausgabe oder Mitherausgabe von Fachzeitschriften und Publikationen, die laufende Geschäftsführung und die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterzeichnung durch die/den Vorsitzende/n bzw. deren/dessen Vertreter*in und ein weiteres Mitglied des engeren Vorstandes. Für Meldungen an das Registergericht ist jedes Mitglied des engeren Vorstandes einzeln zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand kann zur Durchführung dieser Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten und/oder eine*n Geschäftsführer*in berufen.

§15 Die Wahlen zu Vorstand, Beirat und den ständigen Kommissionen werden, soweit sie durch die DMG-Mitglieder erfolgen, als geheime Briefwahl entsprechend den Bestimmungen in §16 durchgeführt. Sie können als Online-Wahl durchgeführt werden. Der/die Schriftführer*in, der/die Schatzmeister*in sowie die Wahlmitglieder des Beirates nach § 14 (1) – (4) werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Ein Jahr vor Beginn und ein Jahr nach Ende ihrer/seiner zweijährigen Amtszeit gehört die/der gewählte Vorsitzende dem Vorstand als Stellvertretende*r Vorsitzende*r an. Für die stellvertretenden Vorsitzenden der Sektionen gilt dies analog. Von den zwei studentischen und den beiden übrigen Wahlmitgliedern des Beirates scheidet in jedem Jahr jeweils eines aus. Der/die Schriftführer*in und der/die Schatzmeister*in sowie die Wahlmitglieder des Beirates können mehrmals wiedergewählt werden. Eine Wiederwahl der/des DMG-Vorsitzenden und der Vorsitzenden der Sektionen ist erst zwei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Amt zulässig.

Die Amtszeit der vom Vorstand berufenen Beiratsmitglieder beträgt zwei Jahre, eine Wiederberufung ist möglich. Scheidet ein gewähltes Vorstands- oder Beiratsmitglied vorzeitig aus, so findet zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode statt. Die einmalige Wiederwahl zum gleichen Amt ist in diesem Fall

entweder für den/die Amtsvorgänger*in des ausgeschiedenen Vorstands- oder Beiratsmitgliedes oder für die Amtsnachfolge möglich. Bis zu den Neuwahlen bestimmt der Vorstand gegebenenfalls eine*n Vertreter*in für das vorzeitig ausgeschiedene Mitglied. Der amtierende Vorstand hat das Vorschlagsrecht für die neu zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und des Beirates. Die Sektionen bringen ihre Vorschläge über ihre Vorsitzenden in den Vorschlag des Vorstandes ein. Der Vorstand ist verpflichtet, diesen Vorschlag vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Weitere Wahlvorschläge, die auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden, sind zu berücksichtigen, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt werden. Die Amtsperiode der neu gewählten Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Vorsitzenden der Arbeitskreise beginnt am 1. Januar des ersten Jahres der Wahlperiode.

Die Vorsitzenden von Arbeitskreisen werden von deren Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Leiter*innen von Projektgruppen werden auf mehrheitlichen Vorschlag ihrer Mitglieder vom Vorstand bestellt.

§16 Auf der Basis der in der Mitgliederversammlung vorgestellten Wahlvorschläge wird die Briefwahl/Onlinewahl entsprechend der Wahlordnung der DMG durchgeführt. Änderungen der Wahlordnung bedürfen einer ¾-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Nach Abschluss der Wahl werden die Mitglieder vom Ergebnis innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens informiert.

§17 Die/der Vorsitzende hat zu den alljährlichen ordentlichen Mitgliederversammlungen in Textform einzuladen und die Tagesordnung aufzustellen. Einladungen und Tagesordnung sind möglichst zwei Monate vorher zu versenden oder zu veröffentlichen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 50 Mitglieder, darunter drei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Jedes unpersönliche Mitglied kann eine*n Vertreter*in mit der Stimmabgabe beauftragen, doch darf jede*r Anwesende nur eine Stimme abgeben. Die Mitgliederversammlung kann in einem digitalen Format („online“) abgehalten werden. Eine Kombination aus Präsenzveranstaltung und Onlineveranstaltung ist möglich.

§18 Bei Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung hat die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit festzustellen und in das Protokoll aufnehmen zu lassen. In derselben Sitzung hat der/die Schriftführer*in den Jahresbericht und der/die Schatzmeister*in den Rechnungsabschluss zwecks Erteilung der Entlastung zu erstatten. Der Vorstand hat vor der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer*innen zur Berichterstattung an die Mitgliederversammlung zu

bestellen. Soweit nach der Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit verlangt wird, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit die/der Vorsitzende. Offene Abstimmung ist zulässig, sofern kein*e Versammlungsteilnehmer*in die geheime Abstimmung beantragt und dieser Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.

§19 Gegenstände zur Tagesordnung oder Anträge für die Mitgliederversammlung sind von der/dem Vorsitzenden zusammen mit der Einladung in Textform bekannt zu geben. Hängen die Gegenstände bzw. die Anträge nicht mit einer Änderung der Satzung zusammen, so genügt auch eine spätere Bekanntgabe, jedoch ist dann für deren Diskussion bzw. für eine diesbezügliche Beschlussfassung eine ⅘-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig, wenn nicht mindestens 4 Wochen vor der Versammlung die Mitteilung in Textform erfolgte.

§20 Der/die Schriftführer*in führt die Protokolle. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden unterschrieben und den Mitgliedern in geeigneter Weise zugängig gemacht.

§21 Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag mit Angabe der Tagesordnung stellen. Die Einberufung soll spätestens 4 Wochen vor der Versammlung erfolgen.

V. Gemeinnützigkeit

§22 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. In finanzieller Hinsicht ergibt sich daraus:

(1) Mittel irgendwelcher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Insbesondere sind die beim jährlichen Rechnungsabschluss auftretenden Überschüsse restlos auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln. Der Bezug von Zeitschriften gemäß Beitragsordnung sowie die Vergabe von Preisen bleiben davon unberührt.

(2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Rückzahlungen aus ihren Beiträgen.

(3) Verwaltungsausgaben dürfen nur für die Zwecke der Gesellschaft gemacht werden. Auch darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder von Vorstand und Beirat sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig (vgl. §27(3) BGB). Abweichend hiervon kann den Vorstands- und Beiratsmitgliedern auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung für ihre Vorstands- und Beiratstätigkeit gewährt werden. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Auftrag der Gesellschaft werden nach dem „Gesetz über Reisekosten für Beamte“ vergütet. Durch Vorstandsbeschluss können zusätzliche Begrenzungen eingeführt werden.

VI. Änderung der Satzung und Auflösung der Gesellschaft

§23 Die Auflösung der Gesellschaft und Änderungen der Satzung können nur in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung und nur mit ¾-Mehrheit beschlossen werden. §5 ist zu beachten.

§24 Übergangsbestimmungen: Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und ihren Statuten verlieren die bisherigen Satzungen und Statuten, die es im Rahmen der DMG und ihrer Untergliederungen gibt, ihre Gültigkeit.